

9. Februar 2022

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Nachtrag II zum Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefonds-Reglement)

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Dem Nachtrag II zum Energiefonds-Reglement sei zuzustimmen.
2. Es sei festzustellen, dass dieses Reglement dem fakultativen Referendum untersteht.

1. Ausgangslage

Mit der Genehmigung des kommunalen Klimaschutzes durch den Stadtrat (SR 194/2021) wurde der Auftrag an das Departement Versorgung und Energie erteilt, den Energiefonds neu mittels Netzaufgaben zu finanzieren anstatt als Gewinnabgabe der TBW und einen entsprechenden Nachtrag zum Energiefondsreglement mit Bericht und Antrag auszuarbeiten zur Kenntnisnahme an das Parlament.

Im Rahmen dieses Nachtrages wird im Energiefonds-Reglement als Grundlage bzw. Leitlinie vom Energiekonzept 2017 auf das Konzept kommunaler Klimaschutz 2021 gewechselt, welches das bisherige Energiekonzept ablöst (siehe dazu auch den Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 15. September 2021: Kommunaler Klimaschutz Wil). Gemeinden im Kanton St. Gallen müssen gemäss kantonalem Energiegesetz ein Energiekonzept erstellen. Die zuständige Behörde des Kantons St. Gallen, Amt für Wasser und Energie, Abteilung Energie, akzeptiert das Konzept kommunaler Klimaschutz als umfassendes Energiekonzept im Sinne des Gesetzes.

Die Ablösung des Energiekonzepts durch das Konzept kommunaler Klimaschutz wurde vom Stadtrat per Stadtratsbeschluss 2021 beschlossen und bereits von der Werk- und Energiekommission im Jahr 2021 so unterstützt. Deshalb wird der Begriff "Energiekonzept" im Energiefonds-Reglement durch "Konzept kommunaler Klimaschutz" ersetzt. Das Energiekonzept wird nicht mehr aktualisiert, sondern nur das Konzept kommunaler Klimaschutz.

Die spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fördertatbeständen werden nach der Beschlussfassung des Parlaments zum Nachtrag II des Energiefonds-Reglements vom Stadtrat in Form eines Vollzugsreglements ausgearbeitet.

2. Erläuterungen der Bestimmungen im Einzelnen

2.1 Die geänderten Bestimmungen

- Art. 1 In diesem Artikel wird lit. a dahingehend ergänzt, dass auch die Förderung von Massnahmen im Sinne der nachhaltigen Mobilität möglich wird.
- Art. 2 Dieser Artikel wurde bereits einmal mit dem Nachtrag I aus dem Jahre 2014 angepasst. Hier wird nun neu der Verweis auf den Netzkostenzuschlag gemacht, mit dem der Energiefonds ab 2023 grundsätzlich geöffnet werden soll. Der Stadtrat muss dazu im Rahmen der Vorgaben von Art. 23 TBW-Reglement einen Zuschlag auf den Netznutzungskosten von 0.2 bis 2 Rp./kWh festlegen. Die konkrete Festlegung erfolgt mit der Publikation der Strompreise 2023 im Herbst 2022.

Der Stadtrat beantragt weiter, die bisherige Finanzierungsmöglichkeit über Beiträge aus der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil als Kann-Formulierung zu belassen. Damit hat das Stadtparlament die Möglichkeit, wenn es aus sachlichen Gründen geboten ist und die finanzielle Situation der Technischen Betriebe Wil und auch die der Stadt solche Beiträge erlauben, weitere Einlagen zulasten der Betriebsrechnung zu sprechen. Abs. 4 wird dahingehend ergänzt, dass der Fonds nicht verzinst wird, dies entgegen einer Spezialfinanzierung. Dies wurde schon bisher so gehandhabt.

- Art. 5 Abs. 2 dieses Artikels wird gestrafft, weil die Zuständigkeit nicht im Reglement zu regeln ist, sondern vom Stadtrat im Rahmen der organisatorischen Festlegungen der Verwaltung in Ausführungserlassen. In Abs. 3 wird die Ergänzung aufgenommen, dass von der städtischen Beratungsstelle für weitergehende Dienstleistungen Gebühren verlangt werden können. Konkret sind diese nur in der Regel kostenlos. Dies rechtfertigt sich mit der Tatsache, dass solche Beratungen den Kunden einen echten Mehrwert schaffen, vor allem wenn diese anschliessend Energiekosten einsparen und einen Förderbeitrag erhalten.
- Art. 6 Dieser Artikel wird auch mit der Möglichkeit ergänzt, dass Massnahmen rund um die nachhaltige Mobilität möglich sind.

Art. 7 Die bisherigen Art. 7 und 8 werden neu formuliert und systematisch besser gegliedert. In Art. 7 werden die Massnahmen aufgeführt, die gefördert werden können. Es macht wenig Sinn, konkrete Massnahmen im vorliegenden Reglement zu definieren. Energiekonzepte müssen stetig überprüft und angepasst werden. Der Stand der Technik ändert sich so rasch, dass diese Entwicklungen bestimmen, wann welche Massnahmen sinnvoll sind. Daraus ergibt sich der Katalog der Fördertatbestände, der ständig nachgeführt werden muss, weil die technische Entwicklung rasant verläuft sowie die energiepolitischen Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons sich sehr schnell verändern können. Dies zeigt auch der Wechsel vom Energiekonzept 2017 auf das Konzept kommunaler Klimaschutz im Jahre 2021 (siehe dazu die Ausführungen im vorherige Kapitel 2).

In den Förderbereichen unter Bst. a, b und c werden die bereits im heutigen Energiefonds-Reglement definierten Fördertatbestände weitergeführt: Massnahmen an der Gebäudehülle, an elektrischen Geräten und Anlagen sowie neu im Zusammenhang mit der Mobilität. Auch die Nutzung von Umwelt- und Abwärme sowie Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sind bereits heute förderberechtigt und wichtige Pfeiler zur Verbesserung der Klimabilanz. Mehr Bedeutung wird den Studien und Abklärungen sowie Innovationen und Pilotanlagen zugedacht.

Eine grundlegende Rahmenbedingung für die Festlegung der Fördertatbestände sind selbstverständlich die verfügbaren Finanzmittel, die letztlich bestimmen, was wie hoch und wie lange gefördert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht nach dem Giesskannenprinzip "alles ein bisschen" gefördert wird, sondern ganz gezielt solche Massnahmen, die für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz wichtig sind und für den Marktdurchbruch eine angemessene Anschubhilfe benötigen.

Art. 8 In diesem neu formulierten Artikel werden die sachlichen Voraussetzungen für eine Förderung festgehalten. Die aufgeführten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zudem gilt immer, dass Massnahmen nur gefördert werden, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten. Aufgrund der Anpassung und Ergänzung der Art. 7 und 8 im Reglement werden die Ausführungsbestimmungen auch einer Prüfung unterzogen und wo nötig ergänzt bzw. angepasst.

Art. 14 In Abs. 1 wird das Wort «vollständig» ergänzt, damit nicht unvollständige Gesuche bearbeitet werden müssen. In Abs. 2 wird die Präzisierung vorgenommen, dass eine Auszahlung auch erst in den Folgejahren (Plural) erfolgen kann, wenn der Fonds völlig erschöpft ist. Mit dem neuen Abs. 5 wird betont, dass alle Kunden von Stromversorgern auf dem Stadtgebiet beitragsberechtigt erklärt, sofern der entsprechende Versorger den vom Stadtrat festgelegten Netzkostenzuschlag in den Fonds einzahlt.

Art. 16 Hier wird in Abs. 2 noch die Höhe des Zinssatzes festgelegt, ansonsten ist diese Bestimmung unverändert.

Art. 17 Hier wird die Regelung eingeführt, dass die Auszahlung von Beiträgen zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist, verjährt. Diese Regelung ist nötig, damit Gelder für Projekte, die doch nicht realisiert werden, nicht mehr blockiert sind und damit neue Vorhaben nicht

finanziert werden können (siehe Art. 14). Der bisherige Abs. 1 war eine Wiederholung von Art. 16 Abs. 2.

Art. 18 & 21: Diese beiden Bestimmungen können ersatzlos aufgehoben werden.

2.2 Schlussbestimmungen

Dieser Reglementnachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn. Es ist geplant, den Nachtrag mit der neuen Finanzierung durch den Zuschlag auf die Netznutzung im Januar 2023 in Kraft zu setzen.

3. Finanzielle und personelle Folgen

Der dem Stadtparlament unterbreitete Reglementnachtrag hat geringe finanzielle Auswirkungen. Zum einen werden die Kunden der Technischen Betriebe mit einem Zuschlag auf den Netzkosten belastet, der sich je nach Festlegung durch den Stadtrat bei einem durchschnittlichen Stromkunden auf ca. Fr. 9.-- bis Fr. 90.-- pro Kalenderjahr beläuft. Bei Grosskunden kann es aber Härtefälle geben, in welchen Endverbraucher durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würden. In Anlehnung an den durch die Bundesversammlung am 21. Juni 2013 beschlossenen neuen Art. 15bter Energiegesetz hat auch der Stadtrat im TBW-Reglement die Kompetenz erhalten, solche Härtefälle zu mildern. Anders als beim Bund, der mit Rückerstattungen operiert, ist jedoch eine direkte Reduktion des Zuschlags vorgesehen.

Da durch den Verzicht auf die zwingende Einlage in den Fonds die Betriebsrechnung der TBW damit nicht mehr belastet wird, werden diese entlastet.

Der vorliegende Reglementnachtrag hat keine direkten Auswirkungen auf den Personalbestand der Fachstelle Energie.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

Beilagen

- Nachtrag II zum Energiefonds-Reglement
- Synoptische Darstellung